

**Verwaltungsvorschrift**  
**zur Anwendung der nationalen Vorschriften**  
**zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL)**  
**zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren**  
**(VV-Artenschutz)**

Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 -

## **Inhaltsübersicht**

### **1 Vorbemerkungen**

- 1.1 Allgemeines
- 1.2 Naturschutzrechtliche Rechtsgrundlagen

### **2 Artenschutzprüfung**

- 2.1 Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)
- 2.2 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfungsumfang)
- 2.3 Erfordernis einer Ausnahme oder Unzulässigkeit (Prüfungsergebnis)
- 2.4 Ausnahmevoraussetzungen
- 2.5 Befreiung nach § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG
- 2.6 Zuständigkeit und Verfahren zur Durchführung der Artenschutzprüfung
- 2.7 Verfahren bei gestuften Zulassungen und bei Plänen

### **3 Berichtspflichten**

- 3.1 Notwendigkeit der Berichterstattung
- 3.2 Verfahren

### **4 Geltungsdauer**

#### **Anlagen**

##### **Anlage 1**

Begriffsbestimmungen zur Artenschutzprüfung

##### **Anlage 2**

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

##### **Anlage 3**

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP)

##### **Anlage 4**

Meldung über eine Ausnahme von den Verboten der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie

## 1 Vorbemerkungen

### 1.1 Allgemeines

Die **Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)** und die **Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)** gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und -Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz. Die Vorschriften zum Habitatschutz werden in der VV-Habitatschutz geregelt (Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, Aktenzeichen: III4-616.06.01.18).

Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Mit der VV-Artenschutz werden ausschließlich Regelungen zur Anwendung des Artenschutzes im Rahmen von **Planungs- oder Zulassungsverfahren** getroffen. Nicht geregelt wird der so genannte „Jedermann“-Vollzug des Artenschutzes für den privaten Bereich. Ebenso wird der Artenschutz bei der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung (vgl. § 44 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) sowie bei Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen nicht berücksichtigt.

Für die Artenschutzprüfung in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren nach der Landesbauordnung gilt der Leitfaden **„Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“** des zuständigen Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Rd.Erl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen).

Auf die weiter gehenden Anforderungen des hier nicht behandelten **Umweltschadengesetzes (USchadG)** i. V. m. § 19 BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen. Aufgrund des USchadG können auf den Verantwortlichen für einen Umweltschaden bestimmte Informations-, Gefahrenabwehr- und Sanierungspflichten zukommen. Die Regelungen betreffen Schäden von FFH-Arten der Anhänge II und IV FFH-RL, von Vogelarten des Anhangs I und nach Art. 4 Abs. 2 V-RL sowie FFH-Lebensräume des Anhangs I FFH-RL. Eine Schädigung liegt nicht vor, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ermittelt und von den zuständigen Behörden genehmigt wurden bzw. zulässig sind. Zum Zwecke der Haftungsfreistellung kann es daher sinnvoll sein – über den Anwendungsbereich der artenschutzrechtlichen Vorschriften hinaus – ggf. Aussagen zu den genannten Arten und Lebensräumen im Zusammenhang mit dem USchadG zu treffen.

Zur Umsetzung dieser Verwaltungsvorschrift und zur Erörterung offener Fragen richtet das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (MUNLV) eine begleitende Arbeitsgruppe ein, die mindestens einmal jährlich einberufen wird. Sie umfasst Vertreter der Naturschutzverbände, der Nutzerverbände, der kommunalen

Spitzenverbände, des Landesbetriebs Wald und Holz NRW, des Landesbetriebs Straßenbau NRW sowie des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Weitere Mitglieder können durch das MUNLV bestimmt werden.

## **1.2 Naturschutzrechtliche Rechtsgrundlagen**

Nach der Föderalismusreform im Jahr 2006 steht dem Bund im Naturschutzrecht die konkurrierende Gesetzgebungsbefugnis zu, womit er erstmals die Möglichkeit erhalten hat, das Naturschutzrecht in eigener Regie umfassend zu regeln. Von seiner hinzugewonnenen Gesetzgebungskompetenz hat der Bund mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl., S. 2542) Gebrauch gemacht und das Bundesnaturschutzgesetz in eine bundesrechtliche Vollregelung umgewandelt. Dieses Gesetz tritt am **1. März 2010 in Kraft**. Die VV-Artenschutz basiert auf diesem neuen Gesetz.

Die §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien bezogen auf den Artenschutz um. § 7 BNatSchG enthält unter anderem Begriffsbestimmungen zu den artenschutzrechtlichen Schutzkategorien (z. B. streng geschützte Arten). Es bedarf keiner Umsetzung durch die Länder, da das Artenschutzrecht unmittelbar gilt. Im Übrigen können die Länder vom Recht des Artenschutzes keine abweichenden Regelungen treffen (vgl. Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG).

## **2 Artenschutzprüfung**

### **2.1 Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)**

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer **Artenschutzprüfung (ASP)** im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten.

**Vorhaben** in diesem Zusammenhang sind:

- 1.) nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
- 2.) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz). Die ASP sollte soweit wie möglich mit den Prüfschritten anderer Prüfverfahren verbunden werden.

### **2.2 Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfungsumfang)**

Bei einer ASP beschränkt sich der **Prüfungsumfang** auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der

FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

### 2.2.1 Zugriffsverbote

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten **Zugriffsverboten**. In Bezug auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten<sup>1</sup> ist es verboten:

- Verbot Nr. 1: wild lebende Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 3.),
- Verbot Nr. 2: wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert (vgl. Anlage 1, Nr. 4.),
- Verbot Nr. 3: Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 5.),
- Verbot Nr. 4: wild lebenden Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (vgl. Anlage 1, Nr. 6.).

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für die in Nr. 2.1 genannten Vorhaben folgenden **Sonderregelungen**: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt ein Verstoß gegen Verbot Nr. 3 nicht vor (vgl. Anlage 1, Nr. 5.). Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt (vgl. Anlage 1, Nr. 3.). Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4 bezüglich der Standorte wild lebender Pflanzen.

Nach § 44 Abs. 6 BNatSchG gelten die Verbote darüber hinaus nicht für Handlungen zur **Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen** (z. B. für Kartierarbeiten im Rahmen von Umweltverträglichkeitsprüfungen, FFH-Verträglichkeitsprüfungen, Artenschutzprüfungen oder zur landschaftspflegerischen Begleitplanung). Derartige Handlungen dürfen nur von fachkundigen Personen unter größtmöglicher Schonung der untersuchten Exemplare und der übrigen Tier- und Pflanzenwelt im notwendigen Umfang vorgenommen werden. Die Anzahl der dabei verletzten oder getöteten FFH-Anhang IV-Tierarten und europäischen Vogelarten ist der unteren Landschaftsbehörde jährlich mitzuteilen.

### 2.2.2 Methodik und Umfang der Bestandserfassung

Nach der gefestigten Rechtsprechung des BVerwG setzt die Prüfung der Artenschutzbelange eine **ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme** voraus. Erforderlich sind Daten,

---

<sup>1</sup> Nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird das BMU ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Tier- und Pflanzenarten unter besonderen Schutz zu stellen, die in ihrem Bestand gefährdet sind oder für die die Bundesrepublik Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. „Verantwortungsarten“). Diese Arten sind bei ASPen im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben wie bei den FFH-Anhang IV-Arten oder den europäischen Vogelarten zu behandeln. Solange diese Rechtsverordnung noch nicht vorliegt, werden die Verantwortungsarten in der VV-Artenschutz nicht weiter behandelt.

denen sich in Bezug auf das Vorhabengebiet die Häufigkeit und Verteilung der Arten sowie deren Lebensstätten entnehmen lassen. Je bedeutender ein Artvorkommen und je gravierender die zu erwartenden Beeinträchtigungen sind, umso größer kann der Untersuchungsaufwand ausfallen. Nur in Kenntnis dieser Fakten kann beurteilt werden, ob die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt sind.

Das verpflichtet den Antragsteller jedoch nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Methodik und Untersuchungstiefe unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab. In Frage kommen Daten aus zwei verschiedenen Quellen:

### 1.) **Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und der Fachliteratur**

In diesem Zusammenhang stellt das LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ umfangreiche Informationen zu Lebenszyklus, Populationsbiologie und Lebensraumsansprüchen der Arten (unter: Liste der geschützten Arten in NRW→Artengruppen) sowie aktuelle Raster-Verbreitungsdaten (unter: Liste der geschützten Arten in NRW→Messtischblätter) zur Verfügung (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/>).

Weiter gehende Informationen über konkrete Fundorte der Arten in Nordrhein-Westfalen finden sich im Fachinformationssystem „@LINFOS“ (nur für Behörden verfügbar unter: <http://www.gis.nrw.de/osirisweb/viewer/viewer.htm>; das Passwort wird auf Anfrage vom LANUV ausgegeben).

Geeignet sind auch ernst zu nehmende Hinweise, die sich aus kommunalen Datenbanken und Katastern sowie aus Abfragen bei den Fachbehörden, den Biologischen Stationen, dem ehrenamtlichen Naturschutz oder sonstigen Experten in der betroffenen Region ergeben.

### 2.) **Bestandserfassung vor Ort**

Das zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraumes sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Maßgeblich ist auch, ob zu dem Gebiet bereits hinreichend aktuelle und aussagekräftige Ergebnisse aus früheren Untersuchungen vorliegen.

Auf Bestandserfassungen vor Ort kann in **Bagatellfällen** (z. B. das Schließen kleiner Baulücken innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) verzichtet werden oder wenn **allgemeine Erkenntnisse** zu artspezifischen Verhaltensweisen und Habitatansprüchen vor dem Hintergrund der örtlichen Gegebenheiten sichere Rückschlüsse auf das Vorhandensein bzw. das Fehlen bestimmter Arten zulassen. Zum Beispiel kann es ausreichen, die vermutlich betroffenen Arten durch eine Expertenbefragung (z. B. Biologische Stationen) und eine kombinierte Potenzial-Risiko-Analyse (d.h. ohne eine spezielle Kartierung) zu ermitteln.

In diesem Zusammenhang ist es zulässig, mit Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen zu arbeiten. Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, dürfen auch „worst-case-Betrachtungen“ angestellt werden, sofern sie geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu erfassen. Sind von konkreten Bestandserfassungen vor Ort keine weiterführenden Erkenntnisse zu erwarten, müssen sie auch nicht durchgeführt werden. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, 9 A 14.07, „A 30, Bad Oeynhausen“, Rn. 54ff; BVerwG, Beschluss vom 13. März 2008, 9 VR 10.07, „A4, Jena Leutratal“ Rn. 37).

In diesem Zusammenhang ist auch auf die Ermittlungspflicht nach dem **USchadG** i. V. m. § 19 BNatSchG hinzuweisen (vgl. Nr. 1.1). Nach § 19 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Freistellung von der Umwelthaftung nur möglich, wenn die nachteiligen Auswirkungen zuvor ausreichend ermittelt wurden.

### **2.2.3 Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen**

Gegebenenfalls lässt sich das Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbote durch geeignete **Vermeidungsmaßnahmen** erfolgreich abwenden. Der Begriff Vermeidung hat im artenschutzrechtlichen Kontext eine weitergehende Bedeutung als in der Eingriffsregelung. Zum einen handelt es sich um herkömmliche Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen (z. B. Änderungen der Projektgestaltung, optimierte Trassenführung, Querungshilfen, Bauzeitenbeschränkungen). Zum anderen gestattet § 44 Abs. 5 BNatSchG die Durchführung „**vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen**“. Diese Maßnahmen entsprechen den von der Europäischen Kommission eingeführten „**CEF-Maßnahmen**“ (continuous ecological functionality-measures; vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum Strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. II.3.4.d).

Die vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der Zulassungsentscheidung, z. B. im Landschaftspflegerischen Begleitplan, festzulegen. Sie müssen artspezifisch ausgestaltet sein, auf geeigneten Standorten durchgeführt werden und dienen der ununterbrochenen Sicherung der **ökologischen Funktion** von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten für die Dauer der Vorhabenswirkungen (vgl. Anlage 1, Nr. 5.). Darüber hinaus können sie im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen dazu beitragen, erhebliche Störungen von lokalen Populationen abzuwenden bzw. zu reduzieren.

Geeignet sind beispielsweise die qualitative Verbesserung oder Vergrößerung bestehender Lebensstätten oder die Anlage neuer Lebensstätten. Sie müssen stets in einem **räumlichen Zusammenhang** zur betroffenen Lebensstätte stehen und bereits zum Eingriffszeitpunkt wirksam sein. Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen, und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius für die betroffenen Lebensstätten-Bewohner erreichbar sind. Vor dem Hintergrund der in Anlage 1, Nr. 4 gegebenen Definition entspricht dies im Regelfall der betroffenen „lokalen Population“ der Art.

Alle Flächen- oder Funktionsverluste, die sich nicht mit einer hohen Prognosewahrscheinlichkeit sicher ausschließen lassen, müssen in qualitativer und quantitativer Hinsicht so ausgeglichen werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten ununterbrochen und für die Dauer der Vorhabenswirkungen erhalten bleibt.

#### **Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam:**

- wenn die neu geschaffene Lebensstätte mit allen notwendigen Habitatementen und -strukturen aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und eine gleiche oder bessere Qualität hat UND
- wenn die zeitnahe Besiedlung der neu geschaffenen Lebensstätte unter Beachtung der aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit durch Referenzbeispiele oder fachgutachterliches Votum attestiert werden kann ODER wenn die betreffende Art die Lebensstätte nachweislich angenommen hat.

Die grundsätzliche Eignung des Standortes und der Maßnahmen muss im Rahmen der Zulassungsentscheidung dargelegt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können gleichzeitig der Kompensation gemäß Eingriffsregelung dienen und umgekehrt, und können ggf. für mehrere Arten mit ähnlichen Habitatansprüchen konzipiert werden. In diesem Sinne sind bei der Erarbeitung des Kompensationskonzeptes **kumulierende Lösungen** anzustreben (**Prinzip der Multifunktionalität**), vgl. beispielsweise für Straßenbauvorhaben Nr. 3.2.4 ELES (Einführungserlasses zum LG für Eingriffe durch Straßenbauvorhaben in der Baulast des Bundes oder des Landes NRW (ELES, Gem. RdErl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr u. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 6.3.2009, SMBl. Nr. 911, 791).

#### **2.2.4 Risikomanagement**

Bei Unsicherheiten über die Wirkungsprognose oder über den Erfolg der unter Nr. 2.2.3 genannten Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen, die sich durch fachgutachterliches Votum nicht ausräumen lassen, können worst-case-Betrachtungen angestellt und/oder ein vorhabenbegleitendes Monitoring vorgesehen werden. Im Zulassungsverfahren ist im letzten Fall zu regeln, welche ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen ggf. zu ergreifen sind, wenn das Monitoring inklusive Erfolgskontrolle die Prognose nicht bestätigen sollte (**Risikomanagement**, vgl. Anlage 1, Nr. 10.).

Sofern sich mit Hilfe des Risikomanagements die ökologische Funktion der Lebensstätten am Eingriffsort sichern lässt, liegt kein Verstoß gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. In diesem Fall ist das beantragte Vorhaben insoweit ohne eine spezielle Ausnahmegenehmigung zulässig.

Vielfach werden sich die ggf. erforderlichen Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen erst nach dem Ergebnis eines Monitorings konkret festlegen lassen. In diesen Fällen sollte ein Auflagenvorbehalt in die Genehmigung aufgenommen werden. Dieser sollte die Schwelle, ab der die Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen erforderlich werden sowie die voraussichtliche Art der Maßnahmen, den Zeitrahmen für deren Realisierung und ggf. die fachlich und planerisch geeigneten Standorte beschreiben. Außerdem sollte er darlegen, dass die Maßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Landschaftsbehörde umgesetzt werden.

### **2.3 Erfordernis einer Ausnahme oder Unzulässigkeit (Prüfungsergebnis)**

Ergibt die Prüfung, dass ein Vorhaben unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie des Risikomanagements einen der unter Nr. 2.2.1 genannten Verbotstatbestände erfüllen könnte, ist es unzulässig; es sei denn, es liegen die Ausnahmevoraussetzungen nach Nr. 2.4 vor.

#### **2.3.1 Verbotstatbestände erfüllt**

Ein **Verbotstatbestand** kann bei einer europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Art oder einer europäischen Vogelart nur **erfüllt** sein:

- wenn sich das Tötungsrisiko (z.B. durch Kollisionen) signifikant erhöht (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) oder bei abwendbaren Kollisionen (zumutbare Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgeschöpft) (vgl. Anlage 1, Nr. 3),
- wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population durch Störungen verschlechtern könnte (ggf. trotz aller zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen) (vgl. Anlage 1, Nr. 4),
- wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten im räumlichen Zusammenhang nicht sichergestellt werden kann (auch nicht mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) (vgl. Anlage 1, Nr. 5).

### 2.3.2 Verbotstatbestände nicht erfüllt

In folgenden Fällen ist in der Regel davon auszugehen, dass **keine Verbotstatbestände** erfüllt werden – es sei denn, es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass im konkreten Fall wegen der Besonderheiten des Vorhabens tatbestandsrelevante Handlungen vorgenommen werden:

- Verletzungen oder Tötungen einzelner Individuen landesweit häufiger und weit verbreiteter Arten (z.B. durch Kollisionen), sofern sie unabwendbar sind und sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht (vgl. Anlage 1, Nr. 3),
- Störungen einzelner Individuen von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten (vgl. Anlage 1, Nrn. 2 und 4.),
- Beeinträchtigungen nicht essenzieller Nahrungs- und Jagdbereiche sowie nicht essenzieller Flugrouten und Wanderkorridore (vgl. Anlage 1, Nr. 5.),
- kleinräumige Beeinträchtigungen großflächig ausgebildeter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von landesweit häufigen und weit verbreiteten Arten,
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht standorttreuer Arten außerhalb der Nutzungszeiten, sofern geeignete Ausweichmöglichkeiten vorliegen (vgl. Anlage 1, Nr. 5.).
- Beeinträchtigungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. von Pflanzenstandorten wenn die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden kann (vgl. Anlage 1, Nr. 5.).

Wenn sich im Einzelfall ernst zu nehmende Hinweise ergeben, dass die zuvor dargelegte Regelvermutung (keine Verbotstatbestände erfüllt) nicht zutrifft, hat die zuständige Landschaftsbehörde den Vorhabenträger über die Notwendigkeit zur Durchführung einer ASP (vgl. Nr. 2.1) zu informieren.

### 2.4 Ausnahmeveraussetzungen

Wenn durch ein Vorhaben einer der unter Nr. 2.2 genannten Verbotstatbestände erfüllt werden könnte, darf es nur zugelassen werden, wenn gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die folgenden **Ausnahmeveraussetzungen kumulativ** vorliegen:

- Vorliegen zwingender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art (vgl. Nr. 2.4.1) UND
- Fehlen einer zumutbaren Alternative (vgl. Nr. 2.4.2) UND
- der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht, bei FFH-Anhang IV-Arten muss er günstig sein und bleiben (vgl. Nr. 2.4.3).

#### 2.4.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Bei der Prüfung der Ausnahmegründe ist das Vorhaben u. a. nur zulässig, wenn es im Interesse der Gesundheit des Menschen oder der öffentlichen Sicherheit notwendig ist, oder wenn andere **zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses** einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen.

Als öffentliches Interesse kommen alle Belange in Betracht, die dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Zu den öffentlichen Interessen gehören auch solche wirtschaftlicher oder sozialer Art. Deshalb können auch private Vorhaben im Einzelfall im öffentlichen Interesse liegen. Private, nicht zugleich öffentlichen Interessen dienende Vorhaben kommen dagegen als Rechtfertigung für die Zulassung von Ausnahmen grundsätzlich nicht in Betracht.

Allerdings genügt nicht jedes öffentliche Interesse, um ein Vorhaben zu rechtfertigen. Vielmehr muss das öffentliche Interesse, das mit dem Vorhaben verfolgt wird, im einzelnen Fall gewichtiger („überwiegend“) sein als die im konkreten Fall betroffenen Belange des Arten-

schutzes. Deshalb müssen die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses dem Artenschutz im konkreten Fall „zwingend“ vorgehen. In Frage kommen zum Beispiel solche Gründe, die eine Enteignung rechtfertigen würden.

Darüber hinaus kann gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ebenfalls eine Ausnahme zugelassen werden:

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstliche Vermehrung,
- im Interesse der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt.

#### 2.4.2 Zumutbare Alternative

Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, soweit keine **zumutbaren Alternativen** gegeben sind. Der aus dem Europarecht abgeleitete Alternativenbegriff geht weit über das Vermeidungsgebot der allgemeinen Eingriffsregelung hinaus und ist vergleichbar mit der Alternativenprüfung nach § 34 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG aus der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Bei der Alternativenprüfung ist von den Zielen auszugehen, die mit dem Vorhaben erreicht werden sollen. Es dürfen keine zumutbaren Alternativen vorhanden sein, um den mit dem Vorhaben verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen. Durch die Alternative müssen die mit dem Vorhaben angestrebten Ziele jeweils im Wesentlichen in vergleichbarer Weise verwirklicht werden können. Es stellt sich also nicht die Frage, ob auf das Vorhaben ganz verzichtet werden kann. Zu prüfen ist auch, ob es Alternativlösungen für den Standort (z. B. eine andere Linienführung) oder Alternativen für die Ausführungsart mit einer geringeren Eingriffsintensität gibt (z. B. durch Änderung der Entwurfselemente, Bauwerke). Zum letztgenannten ist der Vorhabenträger aber bereits nach der Eingriffsregelung verpflichtet.

Besteht die Möglichkeit mit vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG die ökologische Funktion betroffener Lebensstätten zu erhalten (vgl. Nr. 2.2.3), ist eine Ausnahme ebenfalls nicht zulässig, weil derartige Maßnahmen im Regelfall eine zumutbare Alternative darstellen. Gleiches gilt auch für alle anderen Typen von Vermeidungsmaßnahmen (z. B. für Maßnahmen zur Reduzierung des Kollisionsrisikos).

Ist eine entsprechende Alternative verfügbar, besteht hinsichtlich des ursprünglichen Vorhabens ein strikt zu beachtendes **Vermeidungsgebot**, das nicht im Wege der planerischen Abwägung überwunden werden kann. Umgekehrt muss das Fehlen von Alternativen nachgewiesen werden. Dieser Nachweis misslingt, wenn Lösungen nicht untersucht wurden, die nicht von vornherein ausgeschlossen werden können, selbst wenn sie gewisse Schwierigkeiten und Nachteile bei der Zielverwirklichung mit sich gebracht hätten.

Bei der Beurteilung der **Zumutbarkeit** von Alternativen ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten (vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Januar 2000, 4 C 2/99, Rn. 39f). Betriebswirtschaftliche Erwägungen allein sind dafür nicht ausschlaggebend, da auch finanziell aufwändigere Lösungen grundsätzlich als „zumutbare Alternativen“ in Betracht kommen können. Eine Alternative kann allerdings auch aus Kostengründen ausgeschlossen werden, wenn die hierfür aufzuwendenden Mittel in keinem vertretbaren Verhältnis zu dem dadurch erreichbaren naturschutzfachlichen Gewinn stehen.

Zumutbar ist eine andere Lösung nicht nur dann, wenn sie das Vorhabensziel genauso gut erreichen würde, sondern auch, wenn die durch die Ausnahme verursachten Nachteile außer Verhältnis zu den angestrebten Vorhabenszielen stehen würden und die Alternative ein angemessenes Verhältnis gewährleisten würde. Möglicherweise sind daher Abstriche bei der Zielverwirklichung (z. B. höhere Kosten oder Umwege) in Kauf zu nehmen. Nach Auffassung des Bundesverwaltungsgerichtes darf eine Alternativlösung auch verworfen werden, wenn sie sich aus naturschutzexternen (z.B. hydrogeologischen) Gründen als unverhältnismäßiges Mittel erweist (vgl. BVerwG, Urteil vom 12. März 2008, 9 A 3.06, „Hessisch Lichtenau“, Rn. 177 ff.).

### **2.4.3 Erhaltungszustand der Populationen einer Art**

#### **2.4.3.1 Prüfung des Erhaltungszustandes der Populationen einer Art**

Bei der Prüfung des **Erhaltungszustandes der Populationen einer Art** ist zu beurteilen, wie sich der Erhaltungszustand aktuell darstellt, und inwiefern dieser durch das Vorhaben beeinflusst wird. Dabei sind die Populationen in der biogeografischen Region auf Landesebene sowie die lokale Population zu betrachten (vgl. Anlage 1, Nr. 7.) und mit geeigneten Bewertungsverfahren (vgl. Anlage 1, Nrn. 8. und 9.) zu beurteilen.

Sofern es sich um europäische Vogelarten handelt, darf sich der Erhaltungszustand in Folge des Vorhabens nicht verschlechtern. Bei FFH-Anhang IV-Arten besteht gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL die zusätzliche Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigung in einem „günstigen Erhaltungszustand“ verweilen.

In Fällen, in denen der Erhaltungszustand auch ohne das Vorhaben bereits ungünstig ist, darf eine Ausnahmegenehmigung nur unter „außergewöhnlichen Umständen“ erteilt werden (vgl. EuGH, Urteil vom 10. Mai 2007, C-342/05, „Wolfsurteil Finnland“ - NuR 2007, 477). Im Einzelfall ist darzulegen, worin die „außergewöhnlichen Umstände“ bestehen und inwiefern sie den Belangen des Artenschutzes vorgehen. Zusätzlich muss ausreichend nachgewiesen werden, dass die Ausnahme den ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtert und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist immer dann anzunehmen, wenn sich die Größe oder das Verbreitungsgebiet der betroffenen Population deutlich verringert, wenn die Größe oder Qualität ihres Habitats deutlich abnimmt oder wenn sich ihre Zukunftsaussichten deutlich verschlechtern. Hierbei sind die Auswirkungen auf die Populationen der Art zunächst in der biogeografischen Region (Länderebene) und anschließend auf die lokale Population zu betrachten, um auf Grundlage einer Gesamtbewertung eine Entscheidung über das Vorliegen der Ausnahmegenehmigung treffen zu können. Maßgeblich ist dabei in der Regel die Population in der biogeografischen Region in Nordrhein-Westfalen. Sofern der Erhaltungszustand der lokalen Population bereits günstig ist und sich durch das Vorhaben zumindest nicht verschlechtert, ist eine Ausnahme aber auch bei einem ungünstigen Erhaltungszustand der Populationen in der biogeografischen Region zulässig.

Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Beeinträchtigungen einzelner Individuen oder lokaler Populationen im Regelfall nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes auf biogeografischer Ebene. Demgegenüber sind bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen oder bei Arten mit bedeutenden Konzentrationsbereichen Beeinträchtigungen denkbar, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes

führen können. Bei seltenen Arten können bereits Beeinträchtigungen einzelner Individuen populationsrelevant sein.

Vorübergehende Verschlechterungen – z. B. das vorübergehende Verschwinden einer Art aus einem Vorhabensgebiet während der Bautätigkeiten – sind hinnehmbar, wenn mit einer hohen Prognosesicherheit davon ausgegangen werden kann, dass die Population sich kurzfristig wieder erholen wird und dann mindestens die gleiche Größe wie vor der Zulassung der Ausnahme haben wird.

#### **2.4.3.2 Kompensatorische Maßnahmen**

Um den Erhaltungszustand der Populationen sicherzustellen bzw. die Chancen für das Erreichen eines günstigen Erhaltungszustandes zu verbessern, können im Rahmen des Ausnahmeverfahrens ggf. spezielle „**Kompensatorische Maßnahmen**“ (bzw. „Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes“ (FCS-Maßnahmen)) durchgeführt werden. Diese entsprechen den von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen „Compensatory Measures“ (vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum Strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. III.2.3.b), Nr. 55ff).

Geeignet ist zum Beispiel die Anlage einer neuen Lebensstätte – anders als bei den vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Nr. 2.2.3) – ohne direkte funktionale Verbindung zur betroffenen Lebensstätte in einem großräumigeren Kontext oder die Umsiedlung einer lokalen Population. Als Bezugsräume zur Realisierung von Kompensatorischen Maßnahmen bieten sich die für das landschaftsrechtliche Ökokonto in Nordrhein-Westfalen festgelegten „**Kompensationsräume**“ an. Eine Karte der Kompensationsräume ist vom LANUV im Internet veröffentlicht ([http://www.lanuv.nrw.de/natur/pdf/Karte\\_Kompensationsraeume.pdf](http://www.lanuv.nrw.de/natur/pdf/Karte_Kompensationsraeume.pdf)).

Bei der Erarbeitung des Kompensationskonzeptes sind entsprechend dem **Prinzip der Multifunktionalität** kumulierende Lösungen anzustreben (vgl. Nr. 2.2.3).

Die Kompensatorischen Maßnahmen sind bei der Zulassungsentscheidung, z. B. im Landschaftspflegerischen Begleitplan, festzulegen. Sie sind auf geeigneten Standorten im Aktionsbereich bereits vorhandener lokaler Populationen innerhalb des o. a. Kompensationsraumes zu realisieren und sollten möglichst bereits vor der Beeinträchtigung realisiert sein und Wirkung zeigen. Im Einzelfall können jedoch auch zeitliche Funktionsdefizite in Kauf genommen werden.

#### **2.4.3.3 Risikomanagement**

Bei Unsicherheiten über den Erfolg von Kompensatorischen Maßnahmen, die sich durch fachgutachterliches Votum nicht ausräumen lassen, sollte ein vorhabenbegleitendes Monitoring durchgeführt werden. Im Rahmen der Zulassungsentscheidung ist zu regeln, welche ergänzenden Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen ggf. zu ergreifen sind, wenn das Monitoring inklusive Erfolgskontrolle die Prognose nicht bestätigen sollte (**Risikomanagement**, vgl. Nr. 2.2.4 und Anlage 1, Nr. 10.).

Sofern sich mit Hilfe des Risikomanagements der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert (europäische Vogelarten) beziehungsweise die Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (FFH-Anhang IV-Arten), kann eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG insoweit zugelassen werden. Andernfalls ist das beantragte Vorhaben nicht zulässig.

Vielfach werden sich die ggf. erforderlichen Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen erst nach dem Ergebnis eines Monitorings konkret festlegen lassen. In diesen Fällen sollte ein Aufla-

genvorbehalt in die Genehmigung aufgenommen werden. Dieser sollte die Schwelle, ab der die Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen erforderlich werden sowie die voraussichtliche Art der Maßnahmen, den Zeitrahmen für deren Realisierung und ggf. die fachlich und planerisch geeigneten Standorte beschreiben. Außerdem sollte er darlegen, dass die Maßnahmen in Abstimmung mit der zuständigen Landschaftsbehörde umgesetzt werden.

## 2.5 Befreiung nach § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG

Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann auf Antrag bei der zuständigen unteren Landschaftsbehörde **Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG** gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde. Gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG kann die Befreiung mit **Nebenbestimmungen** versehen werden.

In Folge der so genannten „Kleinen Novelle“ des BNatSchG ist der Anwendungsbereich des § 62 BNatSchG a.F. eingeschränkt worden. Befreiungen können nur noch **im Zusammenhang mit privaten Gründen** in Bezug auf die Vermeidung unzumutbarer Belastungen im Rahmen des so genannten „Jedermann“-Vollzugs gewährt werden (z. B. zwingend erforderliche Dachstuhlsanierungen im Bereich von Fledermausquartieren).

Eine **unzumutbare Belastung** liegt vor, wenn sie nicht mehr in den Bereich der Sozialbindung des Eigentums fällt (z. B. Vermeidung eines enteignungsgleichen Eingriffs an einem bebauungsfähigen Grundstück mit Vorkommen geschützter Arten) oder bei objektiver unverhältnismäßiger Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit.

## 2.6 Zuständigkeit und Verfahren zur Durchführung der Artenschutzprüfung

### 2.6.1 Zuständigkeit

Die bei einem Planungs- oder Zulassungsverfahren **verfahrensführende Behörde**, die nach anderen Rechtsvorschriften für die Zulassung zuständig ist, prüft, ob eine ASP durchzuführen ist (vgl. Nr. 2.1) und inwiefern die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG eintreten (vgl. Nr. 2.2). Darüber hinaus prüft sie, ob ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich ist (vgl. Nr. 2.3) und inwiefern die Ausnahmevoraussetzungen vorliegen (vgl. Nr. 2.4). Sie trifft ihre Entscheidung im Benehmen mit der **Landschaftsbehörde ihrer Verwaltungsebene** (zuständige Landschaftsbehörde), d.h. unter Berücksichtigung der Vorschläge dieser Landschaftsbehörde. Sofern dies die **höhere Landschaftsbehörde** ist, holt diese ggf. eine Stellungnahme bei der unteren Landschaftsbehörde ein (z.B. insbesondere, wenn eine Ausnahme oder Befreiung erforderlich ist).

Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG sowie für die Gewährung einer Befreiung nach § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG ist die **untere Landschaftsbehörde** zuständig (§ 9 Abs. 1a LG); bei Verfahren mit Konzentrationswirkung ist die verfahrensführende Behörde – unter Berücksichtigung der Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde – für die Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen zuständig.

### 2.6.2 Verfahren

#### 2.6.2.1 Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung

Eine ASP lässt sich in drei Stufen unterteilen:

##### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen

zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist ggf. ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Ein Schema zur ASP mit einzelnen Arbeitsschritten findet sich in Anlage 3.

#### **2.6.2.2 Darlegungen des Vorhabenträgers**

Bei Vorhaben, bei denen die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, hat der **Vorhabenträger** in den nach anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Planungs- oder Zulassungsverfahren alle Angaben zu machen, die zur Bearbeitung der ASP erforderlich sind.

Zur optimalen Verfahrensvorbereitung empfiehlt es sich in der Regel, bei **UVP-pflichtigen Vorhaben** in einem Scoping-Termin Gegenstand, Umfang und Methoden der durchzuführenden ASP sowie sonstige für ihre Durchführung erhebliche Fragen zu erörtern. In diesem Falle sind, sofern nicht ohnehin bei der Zulassung des Vorhabens nach Bundes- oder Landesrecht eine UVP durchzuführen ist, die Bestimmungen des § 5 UVPG (Unterrichtung über den voraussichtlichen Untersuchungsrahmen) entsprechend anzuwenden. Bei UVP-pflichtigen Vorhaben empfiehlt sich in der Regel zur Konzentration und Beschleunigung der ASP, dass der Vorhabenträger sich bei der Erstellung der von ihm zu erbringenden Darlegungen eines besonderen Sachverständigengutachtens bedient.

In Anlehnung an die Darlegungslast der Eingriffsregelung sind vom Vorhabenträger insbesondere die folgenden Angaben zu machen:

- Darstellung der Betroffenheit von FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten.
- Nennung der nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten.
- Darstellung der Vermeidungsmaßnahmen (inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen) und ihrer Eignung zum Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang, ggf. der Prognoseunsicherheiten und des Risikomanagements (vgl. Nrn. 2.2.3 und 2.2.4).
- Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sowie der Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (vgl. Nr. 2.3).
- Darlegung der Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativenprüfung, Prognose zum Erhaltungszustand der Populationen, ggf. Beschreibung der kompensatorischen Maßnahmen, ggf. der Prognoseunsicherheiten und des Risikomanagements) (vgl. Nr. 2.4).

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der ASP wird empfohlen, dass der Vorhabenträger das standardisierte „**Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) Teil A.) (Angaben zum Plan/Vorhaben)**“ und ggf. als Anlage dazu den ergänzenden „**Teil B.) (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)**“ (Anlage 2) verwendet, das bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte beinhaltet. Die Verwendung des Protokolls empfiehlt sich insbesondere in solchen Fällen, in denen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände oder ein Ausnahmeverfahren durchgeführt werden (Stufe II und III). Das Art-für-Art-Protokoll (Teil B.) sollte nur für solche Arten verwendet werden, für die in Stufe II ggf. Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder ein Risikomanagements vorgesehen sind, oder für die ein Ausnahmeverfahren durchzuführen ist. Ein aktuelles Musterprotokoll wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/>; unter: Downloads).

### 2.6.2.3 Stellungnahme der Landschaftsbehörde

Die verfahrensführende Behörde holt zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen im Rahmen der ASP zur Beurteilung der Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 5 BNatSchG sowie der Notwendigkeit und den Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG eine **Stellungnahme der Landschaftsbehörde** ihrer Verwaltungsebene ein. Dazu übersendet sie der Landschaftsbehörde die Antragsunterlagen einschließlich der vom Vorhabenträger nach Nr. 2.6.2.1 gemachten Angaben.

Die Landschaftsbehörde hat sich in ihrer Stellungnahme insbesondere zu folgenden Punkten zu äußern:

- Beurteilung der Betroffenheit von FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten.
- Beurteilung der Eignung und der Wirksamkeit der Vermeidungsmaßnahmen (inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen), ggf. der Prognoseunsicherheiten und des Risikomanagements (vgl. Nrn. 2.2.3 und 2.2.4).
- Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände sowie der Notwendigkeit einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG (vgl. Nr. 2.3).
- Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen (Gewichtung des öffentlichen Artenschutzinteresses im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativenprüfung, Prognose zum Erhaltungszustand der Populationen, ggf. der Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. der Prognoseunsicherheiten und des Risikomanagements) (vgl. Nr. 2.4).
- Entscheidungsvorschlag aus Sicht der Landschaftsbehörde für die verfahrensführende Behörde (Ablehnung, Zulassung, Nebenbestimmungen).

Ggf. erteilt die zuständige untere Landschaftsbehörde bzw. die verfahrensführende Behörde (bei Verfahren mit Konzentrationswirkung) die erforderliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. mit den notwendigen Nebenbestimmungen.

In der Regel reicht es aus, wenn die untere Landschaftsbehörde für ihre Stellungnahme das „**Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP), Teil C.)**“ (Anlage 2) verwendet.

#### **2.6.2.4 Entscheidung über Zulassung des Vorhabens durch die verfahrensführende Behörde**

Die verfahrensführende Behörde bezieht die Stellungnahme der Landschaftsbehörde in ihre Entscheidung über die **Zulassung des Vorhabens** ein. In der Entscheidung werden die notwendigen Vermeidungsmaßnahmen (inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen), die Kompensatorischen Maßnahmen sowie ggf. erforderliche Maßnahmen des Risikomanagements festgesetzt. Gegebenfalls muss die Behörde in ihrer Entscheidung darlegen, warum sie dem Entscheidungsvorschlag der Landschaftsbehörde nicht folgt.

Die verfahrensführende Behörde unterrichtet die zuständige Landschaftsbehörde über ihre Entscheidung und die entsprechenden naturschutzfachlich relevanten Nebenbestimmungen, einschließlich der erteilten Ausnahmen bzw. Befreiungen. Sofern die höhere Landschaftsbehörde zuständig ist, informiert diese die untere Landschaftsbehörde über die Entscheidung der verfahrensführenden Behörde.

Sofern eine der unter Nr. 2.4 genannten Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG nicht vorliegt, ist eine Zulassung nicht möglich.

Im privaten Bereich besteht ggf. die Möglichkeit zu einer Befreiung nach § 67 Abs. 2 und 3 BNatSchG durch die untere Landschaftsbehörde bzw. bei Verfahren mit Konzentrationswirkung durch die verfahrensführende Behörde, sofern die unter Nr. 2.5 genannte Bedingung einer unzumutbaren Belastung gegeben ist.

In der Regel reicht es aus, wenn die verfahrensführende Behörde für ihre Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens das „**Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP), Teil D.**“ (Anlage 2) verwendet.

Über die erteilten Ausnahmen und Befreiungen berichtet die untere Landschaftsbehörde der obersten Landschaftsbehörde auf dem Dienstweg jährlich in einem geeigneten Berichtsformat (vgl. Nr. 3.2).

### **2.7. Verfahren bei gestuften Zulassungen und bei Plänen**

#### **2.7.1 Gestufte Zulassungen**

Bei **gestuften Zulassungen** (z.B. bei Linienbestimmungsverfahren) ist die ASP – soweit möglich – in einem frühen Verfahren entsprechend seinem Konkretisierungsgrad vorzubereiten. In diesem Zusammenhang sollten insbesondere die „**verfahrenskritischen Vorkommen**“ (vgl. Nr. 2.7.2) berücksichtigt werden.

#### **2.7.2 Regionalplanung**

Auf Ebene der **Regionalplanung** ist es sinnvoll, die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich regionalplanerische Festsetzungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung besteht für den Regionalplan jedoch nicht.

Im Rahmen der Regionalplanung sollen landesweit und regional bedeutsame Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten bei raumwirksamen Planungen auch außerhalb von Schutzgebieten besonders berücksichtigt und nach Möglichkeit erhalten werden.

Wenn FFH-Anhang IV-Arten und europäische Vogelarten sich in einer biogeografischen Region in Nordrhein-Westfalen in einem unzureichenden oder schlechten Erhaltungszustand befinden (vgl. Anlage 1, Nr. 9.), können dort auch kleinere Vorkommen dieser Arten landes- bzw. regionalbedeutsam sein. Bei Arten mit einem günstigen Erhaltungszustand sind im Regelfall nur solche Vorkommen landes- bzw. regionalbedeutsam, die einen signifikanten Anteil am landesweiten bzw. regionalen Gesamtbestand aufweisen, oder bei denen Beeinträchtigungen auf Ebene der biogeografischen Region in Nordrhein-Westfalen möglich sind.

Im Rahmen der Regionalplanung sind Interessenkonflikte mit „**verfahrenskritischen Vorkommen**“ dieser Arten möglichst durch die Wahl von Alternativen zu vermeiden. „Verfahrenskritisch“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden darf. Hierbei ist allerdings auch zu berücksichtigen, dass in den späteren Planungs- und Zulassungsverfahren eine Ausnahme aufgrund geeigneter Vermeidungsmaßnahmen ggf. nicht erforderlich sein wird (z.B. durch Optimierung der Flächenzuschnitte im Plangebiet oder Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen). Informationen zu den Arten, ihren Vorkommen und ihrem Erhaltungszustand finden sich im Internet im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/>; unter: Liste der geschützten Arten in NRW → Artengruppen).

### **2.7.3 Bauleitplanung**

Für die Artenschutzprüfung in der Bauleitplanung gilt der Leitfaden „**Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben**“ des zuständigen Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Rd.Erl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen).

## **3 Berichtspflichten**

### **3.1 Notwendigkeit der Berichterstattung**

#### **3.1.1 Bericht über die Ausnahmen nach der FFH-RL (Art. 16 Abs. 2 FFH-RL)**

Nach Art. 16 Abs. 2 FFH-RL sind die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, alle zwei Jahre einen Bericht an die Europäische Kommission über die aufgrund des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL genehmigten Ausnahmen von den Art. 12 bis 15 FFH-RL zu übermitteln.

#### **3.1.2 Bericht über die Ausnahmen nach der V-RL (Art. 9 Abs. 3 V-RL)**

Gemäß Art. 9 Abs. 3 V-RL übermitteln die Mitgliedstaaten jährlich einen Bericht an die Europäische Kommission über die aufgrund des Art. 9 Abs. 1 und 2 V-RL genehmigten Ausnahmen von den Art. 5 bis 8 V-RL.

### **3.2 Verfahren**

Die untere Landschaftsbehörde meldet der obersten Landschaftsbehörde auf dem Dienstweg jährlich bis zum 31. März die im Vorjahr aufgrund der Art. 16 Abs. 1 FFH-RL und Art. 9 Abs. 1 und 2 V-RL genehmigten Ausnahmen. Diese Meldung beinhaltet auch die von den unteren Landschaftsbehörden im Rahmen der ASP nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zugelassenen Ausnahmen sowie die nach § 67 Abs. 2 und 3 gewährten Befreiungen für FFH-Anhang IV-Arten und für europäische Vogelarten (vgl. Nr. 2.6.2.3).

Die untere Landschaftsbehörde bereitet ihre Meldung in einem geeigneten Meldeformat auf. Bis zum Vorliegen einer von der obersten Landschaftsbehörde vorgegebenen „Datenbank zur

FFH-VP/ASP“ verwendet sie die Formulare der LANA zur Meldung einer Ausnahme von den Verboten der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie (Anlage 4).

Die oberste Landschaftsbehörde fasst die Meldungen der unteren Landschaftsbehörden zusammen und erstellt den Bericht, der als Beitrag des Landes Nordrhein-Westfalen zum nationalen Bericht über das BMU an die Europäische Kommission übermittelt werden soll. Diese Angaben werden auch an das LANUV weitergeleitet.

#### **4 Geltungsdauer**

Dieser Runderlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Seine Geltungsdauer ist auf fünf Jahre begrenzt.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Chef der Staatskanzlei, dem Innenministerium, dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, dem Ministerium für Bauen und Verkehr und dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie.

## **Anlage 1**

### **Begriffsbestimmungen zur Artenschutzprüfung**

#### **1.) Artenschutzkategorien nach nationalem und internationalem Recht**

Nach nationalem und internationalem Recht werden drei verschiedene Artenschutzkategorien unterschieden:

- besonders geschützte Arten,
- streng geschützte Arten inklusive der FFH-Anhang IV-Arten,
- europäische Vogelarten.

Diese Kategorien werden in § 7 Abs. 2 Nr. 12 bis 14 BNatSchG definiert, wobei sich der Gesetzgeber auf verschiedene europa- beziehungsweise bundesweit geltende Richtlinien und Verordnungen stützt:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG),
- Vogelschutz-Richtlinie (V-RL, Richtlinie 79/409/EWG),
- EG-Artenschutzverordnung (EG-ArtSchVO, (EG) Nr. 338/97) und
- Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Die **besonders geschützten Arten** entstammen Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV und Anhang A oder B der EG-ArtSchVO. Außerdem sind alle FFH-Anhang-IV Arten sowie alle europäischen Vogelarten besonders geschützt. Bei den Säugetieren gehören nahezu alle heimischen Arten mit Ausnahme der jagdbaren Arten und einiger „Problemarten“ (z. B. Feldmaus, Bisam, Nutria) zu dieser Schutzkategorie. Ebenso sind alle Amphibien, Reptilien und alle Neunaugen besonders geschützt. Insbesondere die Wirbellosen sind bei den besonders geschützten Arten stark vertreten, wobei einzelne Familien und Gattungen nahezu vollständig mit einbezogen wurden (z. B. alle Bienen, Libellen und Großlaufkäfer, fast alle Bockkäfer und Prachtkäfer). Bei den Farn- und Blütenpflanzen sowie bei den Moosen, Flechten und Pilzen sind neben einzelnen Arten ebenfalls komplette Gattungen und Familien besonders geschützt (z. B. alle Orchideen, Torfmoose und Rentierflechten).

Die **streng geschützten Arten** sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Es handelt sich um die FFH-Anhang IV-Arten sowie um Arten, die in Anhang A der EG-ArtSchVO oder in Anlage 1, Spalte 3 der BArtSchV aufgeführt sind. Innerhalb der Wirbeltiere zählen unter anderem alle Fledermausarten, zahlreiche Vogelarten, sowie einige Amphibien und Reptilien zu dieser Schutzkategorie. Unter den wirbellosen Tierarten gelten dagegen nur wenige extrem seltene Schmetterlinge und Käfer sowie einzelne Mollusken, Libellen, Springschrecken, Spinnen und Krebse als streng geschützt. Ebenso unterliegen nur einzelne Farn- und Blütenpflanzen dem strengen Artenschutz.

Zu den **europäischen Vogelarten** zählen nach der V-RL alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Alle europäischen Vogelarten sind zugleich besonders geschützt, einige Arten sind daneben aufgrund der BArtSchV oder der EG-ArtSchVO auch streng geschützt (z. B. alle Greifvögel und Eulen).

Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „**nur**“ **national besonders geschützten Arten** von den artenschutzrechtlichen Verboten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfungsumfang bei einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten.

## 2.) Planungsrelevante Arten

**Planungsrelevante Arten** sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien (vgl. Kiel, LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17). Eine aktuelle Liste der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/>; unter: Downloads).

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren nach Nr. 2.1.

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. In dem Protokoll einer Artenschutzprüfung (vgl. Anlage 2) ist hierfür unter Teil A.) ein gesondertes Bearbeitungsfeld vorgesehen.

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens).

## 3.) Unvermeidbare baubedingte und betriebsbedingte Tierverluste

Im Zusammenhang mit der Beseitigung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten können **unvermeidbare baubedingte Tierverluste** auftreten. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG verstoßen diese Handlungen bei Planungs- und Zulassungsverfahren nicht gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, solange die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. „Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass alle vermeidbaren Tötungen oder sonstige Beeinträchtigungen zu unterlassen sind, d.h. alle geeigneten und zumutbaren Vermeidungsmaßnahmen müssen ergriffen werden.

In der Regel können baubedingte Tötungen vermieden werden, indem die Baufeldräumung außerhalb der Zeiten erfolgt, in denen die Lebensstätten genutzt werden. Liegen beispielsweise Nester oder Höhlenbäume unmittelbar im Baufeld, kann die Tötung von Tieren unter Umständen durch Freiräumung außerhalb der Brutzeit vermieden werden, vorausgesetzt die

Fortpflanzungs- oder Ruhestätte ist zu diesem Zeitpunkt unbewohnt, geeignete Ausweichlebensräume im Umfeld sind vorhanden und ihre Zerstörung ist zulässig. Amphibien oder Reptilien können durch rechtzeitigen Wegfang aus dem Baufeld, Aussetzen der Tiere im räumlichen Zusammenhang, und dem anschließenden Aufstellen von Sperrzäunen o.ä. daran gehindert werden, während der Bauphase (wieder) in das Baufeld einzuwandern.

**Unvermeidbare betriebsbedingte Tierverluste** (z. B. Kollisionen einzelner Tiere nach Inbetriebnahme einer Straße) können als allgemeines Lebensrisiko im Sinne der Verwirklichung eines sozialadäquaten Risikos angesehen werden. Sie erfüllen nicht das Tötungs- und Verletzungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (vgl. Begründung der BNatSchG-Novelle, BT-Drs. 16/5100 v. 25.4.2007). Bei der Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr ist das Tötungsverbot des § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nur dann erfüllt, wenn sich durch das Straßenbauvorhaben das Kollisionsrisiko für die geschützten Tiere unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen **signifikant erhöht** (vgl. BVerwG, Urteil vom 9. Juli 2008, 9 A 14.07, „A 30, Bad Oeynhausen“, 6. Leitsatz). Der Umstand ob ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko vorliegt, ist im Einzelfall im Bezug auf die Lage des geplanten Vorhabens, die jeweiligen Vorkommen und die Biologie der Arten zu betrachten (Tötungswahrscheinlichkeit).

„Unvermeidbar“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Vorhabenzulassung das betriebsbedingte Tötungsrisiko artspezifisch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde. Der dabei erforderliche Aufwand richtet sich unter anderem nach der Bedeutung und dem Erhaltungszustand der lokalen Population. Geeignet sind z. B. Leiteinrichtungen (auch temporäre) oder Durchlässe für Amphibien sowie Leit- und Sperrpflanzungen für Fledermäuse.

#### **4.) Erhebliche Störung einer lokalen Population**

Eine **lokale Population im Zusammenhang mit dem Störungsverbot** lässt sich in Anlehnung an § 7 Abs. 2 Nr. 6 BNatSchG als Gruppe von Individuen einer Art definieren, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.

Eine populationsbiologische oder -genetische Abgrenzung von lokalen Populationen ist in der Praxis aber nur ausnahmsweise möglich. Daher sind pragmatische Kriterien erforderlich, die geeignet sind, lokale Populationen als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang zu definieren. Je nach Verteilungsmuster, Sozialstruktur, individuellem Raumanspruch und Mobilität der Arten lassen sich zwei verschiedene Typen von lokalen Populationen unterscheiden:

##### **1.) Lokale Population im Sinne „eines gut abgrenzbaren örtlichen Vorkommens“**

Bei Arten mit einer punktuellen oder zerstreuten Verbreitung oder solchen mit lokalen Dichtezentren sollte sich die Abgrenzung an eher kleinräumigen Landschaftseinheiten orientieren (z. B. Waldgebiete, Grünlandkomplexe, Bachläufe) oder auch auf klar abgrenzte Schutzgebiete beziehen (z. B. Naturschutzgebiete, Natura-2000-Gebiete).

##### **2.) Lokale Population im Sinne „eines flächigen Vorkommens“**

Bei Arten mit einer flächigen Verbreitung sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen kann die lokale Population auf den Bereich einer naturräumlichen Landschaftseinheit bezogen werden. Wo dies nicht möglich ist, können

planerische Grenzen (Gemeinden oder Kreise) zugrunde gelegt werden (z.B. bei Vogelarten mit einem Aktionsraum <100 ha das Gemeindegebiet; bei Vogelarten mit einem Aktionsraum >100 ha das Kreisgebiet).

Beispiele für die Abgrenzung von lokalen Populationen finden sich in der Broschüre des MUNLV „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (S. 23) sowie in den „Hinweisen zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des BNatSchG“ der LANA (vgl. LANA 2009: S. 6-7).

Das Störungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG bezieht sich auf die **Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten**. Bei einigen Arten können sie den gesamten phänologischen Lebenszyklus nahezu lückenlos abdecken. Faktisch liegt in diesen Fällen ein ganzjähriges Störungsverbot vor.

Eine **Störung** kann grundsätzlich durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Unter das Verbot fallen auch Störungen, die durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden, z. B. durch die Silhouettenwirkung von Straßendämmen oder Gebäuden.

Werden Tiere an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört, kann dies zur Folge haben, dass diese Stätten für sie nicht mehr nutzbar sind. Insofern ergeben sich zwischen dem „Störungstatbestand“ und dem Tatbestand der „Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ zwangsläufig Überschneidungen. Bei der Störung von Individuen an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist dann von der Beschädigung einer solchen Stätte auszugehen, wenn die Wirkung auch nach Wegfall der Störung fortbesteht (z. B. dauerhafte Aufgabe der Quartiertradition einer Fledermaus-Wochenstube) bzw. betriebsbedingt andauert (z. B. Geräuschimmissionen an Straßen).

Nicht jede störende Handlung löst das Verbot aus, sondern nur eine erhebliche Störung, durch die sich der „**Erhaltungszustand der lokalen Population**“ (vgl. Anlage 1, Nr. 7.) verschlechtert. Dies ist der Fall, wenn so viele Individuen betroffen sind, dass sich die Störung auf die Überlebenschancen, die Reproduktionsfähigkeit und den Fortpflanzungserfolg der lokalen Population auswirkt. Deshalb kommt es in einem besonderen Maße auf die Dauer und den Zeitpunkt der störenden Handlung an. Eine besonders sensible Lebensphase stellt die Fortpflanzungszeit dar. Populationsrelevante Störungen können sich auch außerhalb der Reproduktionszeit, zum Beispiel in Winterquartieren oder an Rast- und Mauserplätzen zutragen.

Entscheidend für die Störungsempfindlichkeit ist auch die Größe der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population. Große Schwerpunktorkommen in Dichtezentren sind besonders wichtig für die Gesamtpopulation, ggf. aber auch stabiler gegenüber Beeinträchtigungen von Einzeltieren. Randorkommen und kleine Restbestände sind besonders sensibel gegenüber Beeinträchtigungen.

Eine **Verschlechterung des Erhaltungszustandes** ist immer dann anzunehmen, wenn sich als Folge der Störung die Größe oder Fortpflanzungserfolg der lokalen Population signifikant und nachhaltig verringert. Bei häufigen und weit verbreiteten Arten führen kleinräumige Störungen einzelner Individuen im Regelfall nicht zu einem Verstoß gegen das Störungsverbot. Störungen an den Populationszentren können aber auch bei häufigeren Arten zur Überwindung der Erheblichkeitsschwelle führen. Demgegenüber kann bei landesweit seltenen Arten mit geringen Populationsgrößen eine signifikante Verschlechterung bereits dann vorliegen, wenn die Fortpflanzungsfähigkeit, der Bruterfolg oder die Überlebenschancen einzelner Individuen beeinträchtigt oder gefährdet werden.

## 5.) Erhalt der ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die **ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** bedeutet, dass bei der Abgrenzung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte alle Habitatfunktionen einzubeziehen sind, die für die betroffenen Individuen zur Fortpflanzung und für Ruhephasen überlebenswichtig sind.

Als **Fortpflanzungsstätte** geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Als Fortpflanzungsstätten gelten z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von den Larven oder Jungen genutzt werden.

Entsprechend umfassen die **Ruhestätten** alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.

**Nahrungs- und Jagdbereiche** sowie **Flugrouten und Wanderkorridore** unterliegen als solche nicht dem Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Ausnahmsweise kann ihre Beschädigung auch tatbestandsmäßig sein, wenn dadurch die Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte vollständig entfällt (Anm.: sogenannte „essentielle Habitatelemente“). Das ist beispielsweise der Fall, wenn durch den Wegfall eines Nahrungshabitats eine erfolgreiche Reproduktion in der Fortpflanzungsstätte ausgeschlossen ist; eine bloße Verschlechterung der Nahrungssituation reicht nicht. Entsprechendes gilt, wenn eine Ruhestätte durch bauliche Maßnahmen auf Dauer verhindert wird.

Die **räumliche Abgrenzung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte** i.S. der FFH-RL ist eine in erster Linie naturschutzfachliche Frage, die je nach Verhaltensweisen der verschiedenen Arten unterschiedlich beantwortet werden kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 13. Mai 2009, 9 A 73.07, „A 4, Düren/Kerpen“, 3. Leitsatz). In diesem Zusammenhang lassen sich je nach Raumanspruch der Arten zwei verschiedene Fallkonstellationen herleiten (vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. II.3.4.b)):

- 1.) **„Weite Auslegung“** bei Arten mit vergleichsweise kleinen Aktionsradien sowie bei Arten mit sich überschneidenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten, die eine ökologisch-funktionale Einheit darstellen. In diesen Fällen ist bei der räumlichen Abgrenzung einer Stätte das weitere Umfeld mit einzubeziehen und ökologisch-funktionale Einheiten zu bilden. Die weite Auslegung hat zur Folge, dass nicht mehr der einzelne Eiablage-, Verpuppungs- oder Versteckplatz etc. als zu schützende Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu betrachten ist, sondern ein größeres Areal bis hin zum Gesamtlebensraum des Tieres.
- 2.) **„Enge Auslegung“** bei Arten mit eher großen Raumansprüchen. In diesen Fällen handelt es sich bei den Fortpflanzungs- und Ruhestätten meist um kleinere, klar abgrenzbare Örtlichkeiten innerhalb des weiträumigen Gesamtlebensraumes.

Beispiele für die Abgrenzung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten finden sich in der Broschüre des MUNLV „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (S. 21) sowie in den „Hinweisen zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des BNatSchG“ der LANA (vgl. LANA 2009: S. 8).

Bezüglich der **zeitlichen Dauer des Schutzes einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte** lassen sich zwei Fälle unterscheiden:

- 1.) Bei **nicht standorttreuen Arten**, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln und nicht erneut nutzen, ist die Zerstörung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Vorschriften, sofern (ggf. nach Optimierung) geeignete Ausweichmöglichkeiten nachgewiesen werden. Ein Sonderfall sind Vogelarten, die zwar ihre konkreten Neststandorte regelmäßig wechseln – jedoch bezüglich ihrer Brutreviere standorttreu sind (siehe unter Fall 2.).
- 2.) Bei **standorttreuen Tierarten** kehren Individuen zu einer Lebensstätte regelmäßig wieder zurück, auch wenn diese während bestimmter Zeiten im Jahr nicht von ihnen bewohnt ist. Solche regelmäßig genutzten Fortpflanzungs- oder Ruhestätten unterliegen auch dann dem Artenschutzregime, wenn sie gerade nicht besetzt sind. Der Schutz gilt bei ihnen also das ganze Jahr hindurch und erlischt erst, wenn die Lebensstätte endgültig aufgegeben wurde (vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. II.3.4.b), Nr. 54). Hierfür bedarf es einer artspezifischen Prognose.

Bei **standorttreuen Vogelarten** ist der Verbotstatbestand des § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG bzgl. regelmäßig genutzter Nester bzw. Baumhöhlen o. ä. nur dann erfüllt, wenn die konkret betroffenen Vögel artbedingt auf die Wiederverwendung der Fortpflanzungsstätte angewiesen sind. An einem Angewiesensein in diesem Sinne fehlt es, wenn die Tiere auf – natürlich vorhandenen oder künstlich geschaffenen – Ersatz ausweichen können. Bzgl. regelmäßig genutzter Brutreviere ist das Verbot nur dann verwirklicht, wenn vorhabensbedingt in dem Brutrevier alle als Standort von Nestern geeigneten Brutplätze verloren gingen (vgl. BVerwG, Urteil vom 18. März 2009, 9 A 38.07, „A44 Heiligenhaus-Hetterscheidt“, S. 27f).

Entscheidend für das Vorliegen der **Beschädigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte** ist die Feststellung, dass eine Verminderung des Fortpflanzungserfolges oder der Ruhemöglichkeiten des betroffenen Individuums oder der betroffenen Individuengruppe wahrscheinlich ist. Dieser funktional abgeleitete Ansatz bedingt, dass sowohl unmittelbare Wirkungen der engeren Fortpflanzungs- und Ruhestätte als auch graduell wirksame und/oder mittelbare Beeinträchtigungen als Beschädigungen aufzufassen sind. Auch „schleichende“ Beschädigungen, die nicht sofort zu einem Verlust der ökologischen Funktion führen, können vom Verbot umfasst sein (vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. II.3.4.c).

Denkbar sind Fälle in denen zum Beispiel Feuchtlebensräume durch eine Grundwasserabsenkung zunächst nicht merkbar betroffen sind. Durch die Folgen der Grundwasserabsenkung im Laufe der Zeit sich einstellende Lebensraumveränderungen führen aber in der Folge zu einer Veränderung der dort siedelnden Lebensgemeinschaften und zum Verschwinden von Arten.

## 6.) Standorte wildlebender Pflanzen

Unter „**Standorte wildlebender Pflanzen**“ sind Standorte entwickelter Pflanzen oder für das Gedeihen ihrer Entwicklungsformen geeignete Standorte zu verstehen. Sollten beispielsweise Samen einer geschützten Pflanzenart durch Überschwemmungsereignisse an Orte verdriftet werden, die aus biologischen Gründen nicht als geeigneter Standort für die entwickelten Pflanzen in Frage kommen, unterliegen diese ungeeigneten Standorte nicht dem Schutz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG.

## 7.) **Erhaltungszustand der Populationen einer Art**

Im Verlauf einer ASP ist ggf. zu beurteilen, wie sich der **Erhaltungszustand der Populationen einer Art** aktuell darstellt, und inwiefern dieser durch das Vorhaben beeinflusst wird. Dabei sind zwei verschiedene Populationsebenen zu unterscheiden (vgl. EU-Kommission (2007): Leitfaden zum Strengen Schutzsystem für Tierarten der FFH-Richtlinie, Kap. III.2.3, Nr. 46, 49ff).

### 1.) **Erhaltungszustand der lokalen Population**

Eine gutachterliche Bearbeitung ist nur dann erforderlich, wenn bei der Beurteilung des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG eine erhebliche Störung der lokalen Population nicht ausgeschlossen werden kann oder wenn ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt wird. Der Erhaltungszustand von lokalen Populationen wird mit einem ABC-Bewertungsverfahren (vgl. Anlage 1, Nr. 8.) beurteilt.

### 2.) **Erhaltungszustand der Population in den biogeografischen Regionen in Nordrhein-Westfalen.**

Eine gutachterliche Bearbeitung ist nur dann erforderlich, wenn ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Abs. 7 BNatSchG durchgeführt wird. Der Erhaltungszustand auf Ebene der biogeografischen Region wird mit einem Ampel-Bewertungsverfahren (vgl. Anlage 1, Nr. 9.) beurteilt.

In diesen Fällen muss zunächst der aktuelle Erhaltungszustand beurteilt werden. Anschließend ist im Rahmen einer gutachterlichen Prognose abzuschätzen, ob und wie sich der Erhaltungszustand in Folge des Vorhabens ggf. unter Berücksichtigung von Maßnahmen verändern kann.

## 8.) **ABC-Bewertungsverfahren**

Mit dem von der Umwelt-Ministerkonferenz (UMK) gebilligten, bundesweit einheitlichen „**ABC-Bewertungsverfahren**“ wird der Erhaltungszustand von lokalen Beständen einer Art (z. B. von lokalen Populationen) klassifiziert. Die folgenden drei Teilkriterien werden zunächst einzeln bewertet und abschließend zu einem Gesamtwert verrechnet:

- Zustand der Population
- Habitatqualität
- Beeinträchtigungen.

Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt in die Wertstufen:

- A: hervorragender Erhaltungszustand
- B: guter Erhaltungszustand
- C: mittlerer bis schlechter Erhaltungszustand.

Die Wertstufen A und B stehen für einen „günstigen“ Erhaltungszustand, die Wertstufe C für einen „ungünstigen“ Erhaltungszustand.

Die Aggregation der drei Teilwerte zum Gesamtwert des Erhaltungszustandes erfolgt nach dem Verrechnungsschema:

- A:  $3xA$  ODER  $2xA+1xB$
- B: alle anderen Kombinationen
- C:  $3xC$  ODER  $2xC+1xA$  bzw.  $2xC+1xB$ .

Die ABC-Bewertungsformulare ausgewählter planungsrelevanter Arten werden vom LANUV im Internet als Download zur Verfügung gestellt:

- für FFH-Arten und europäische Vogelarten: <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/ffh-arten/>; unter: Listen der FFH- und Vogelarten in NRW, dort jeweils bei den einzelnen Arten unter: Downloads → Kartierung/Erhebungsbogen
- für planungsrelevante Arten: <http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/>; unter: Liste der geschützten Arten in NRW, dort jeweils bei den einzelnen Arten unter: Downloads → Kartierung/Erhebungsbogen.

Sofern für eine Art kein spezielles Bewertungsformular vorliegt, kann der ABC-Wert auch über eine **gutachterliche Einschätzung** verbal-argumentativ hergeleitet werden. In diesem Fall müssen die drei Teilkriterien zunächst einzeln bewertet werden und anschließend nach dem oben dargestellten Verrechnungsschema zu einem Gesamtwert aggregiert werden.

Bei **Artvorkommen in den Natura-2000-Gebieten** wird der ABC-Erhaltungszustand im entsprechenden Standard-Datenbogen (SDB) unter Punkt 3.2 in der Rubrik „Erhaltung“ (Anmerkung: nicht unter „Gesamt“) angegeben. Der ABC-Erhaltungszustand von Lebensraumtypen wird im SDB unter Punkt 3.1 in der Rubrik „Erhaltungszustand“ (nicht unter „Gesamt“) angegeben.

### 9.) Ampel-Bewertungsverfahren

Mit dem „**Ampel-Bewertungsverfahren**“ wird der Erhaltungszustand auf Ebene von biogeografischen Regionen klassifiziert. Nordrhein-Westfalen gehört der atlantischen sowie der kontinentalen Region an. Beide Regionen lassen sich mit den sechs nordrhein-westfälischen Großlandschaften überlagern und repräsentieren im Wesentlichen die Naturräume des Tieflandes beziehungsweise des Berglandes.

Bei der Ampel-Bewertung werden die folgenden vier Teilkriterien zunächst einzeln bewertet und abschließend zu einem Gesamtwert verrechnet (vgl. EU-KOMMISSION (2005): Bewertung, Monitoring und Berichterstattung des Erhaltungszustands – Vorbereitung des Berichts nach Art. 17 der FFH-Richtlinie für den Zeitraum von 2001 (DocHab-04-03/03-rev.3)):

- Verbreitungsgebiet
- Population
- Lebensraum der Art
- Zukunftsaussichten.

Die Einstufung des Erhaltungszustandes erfolgt in die Wertstufen:

- grün: günstiger Erhaltungszustand,
- gelb: ungünstiger/unzureichender Erhaltungszustand,
- rot: ungünstiger/schlechter Erhaltungszustand,
- unbekannt: es liegen keine hinreichenden Kenntnisse über den Erhaltungszustand vor.

Bei der Aggregation der vier Teilwerte zum Gesamtwert des Erhaltungszustandes gilt die Regel, dass ein günstiger Erhaltungszustand nur dann vorliegt, wenn alle vier Kriterien als günstig eingestuft werden (maximal eines unbekannt). Ansonsten wird der Gesamtwert vom schlechtesten Teilwert bestimmt.

Das LANUV ermittelt den Erhaltungszustand für alle planungsrelevanten Arten (vgl. Anlage 1, Nr. 2.) als Grundlage für Artenschutzprüfungen nach §§ 44f BNatSchG. Die Ampelbewertung der planungsrelevanten Arten wird vom LANUV im Fachinformationssystem

„Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht (<http://www.naturschutz-fachinformationen-nrw.de/artenschutz/>; unter: Downloads).

## 10.) Risikomanagement

Das **Risikomanagement** ist ein gutachterliches Instrument zur Sicherstellung des Erfolgs von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen oder Kompensatorischen Maßnahmen. Unter Berücksichtigung der „aktuellen fachwissenschaftlichen Erkenntnisse“ ist der Nachweis zu führen, dass ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote ausgeschlossen ist. In diesem Zusammenhang benennt der Gutachter **Prognoseunsicherheiten** und schätzt ihre Relevanz zum Beispiel in Bezug auf die Wirksamkeit des Maßnahmenkonzeptes ein. Er kann dabei mithilfe von Analogieschlüssen und worst-case-Betrachtungen argumentieren („Was ist der ungünstigste Fall?“).

Derzeit nicht durch fachgutachterliches Votum ausräumbare wissenschaftliche Unsicherheiten über Wirkungszusammenhänge sind dann kein unüberwindbares Zulassungshindernis, wenn ein Risikomanagement vorgesehen ist, zum Beispiel eine ökologische Baubegleitung durch Sachkundige oder ein begleitendes Monitoring. Werden dabei Fehlentwicklungen festgestellt, müssen geeignete **Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen** ergriffen werden, zum Beispiel die zeitliche und inhaltliche Optimierung des Baubetriebs, die Änderung des ursprünglichen Maßnahmenkonzeptes oder der Wechsel von Maßnahmenflächen. Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen müssen geeignet sein, bei Eintreten negativer Umstände bzw. Entwicklungen die prognostizierten Risiken rechtzeitig und wirksam auszuräumen. Sie sind im Rahmen der Zulassungsentscheidung zu fixieren.

Ist ein begleitendes **Monitoring** vorgesehen, muss das Untersuchungsprogramm im Sinne des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes arten- und projektspezifisch so konzipiert werden, dass die Einflüsse des Vorhabens eindeutig nachgewiesen werden können. In der Regel werden hierzu mindestens drei Untersuchungen erforderlich sein:

- Vor Baubeginn (Wie ist der Zustand der Population unmittelbar vor Beginn des Vorhabens?)
- Unmittelbar nach Abschluss wesentlicher Teile des Vorhabens, insb. nach Fertigstellung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (Ist die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt?)
- Nach Ablauf einer artspezifischen Zeitspanne (Ist der Zustand der Population stabil geblieben?)

Weitere Untersuchungen sind dann erforderlich, wenn die Erfolgskontrolle ab der zweiten oder dritten Untersuchung nicht die prognostizierten Ergebnisse brachte. Begleitend müssen ergänzende Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen für den Fall angeordnet werden, dass die Monitoring-Ergebnisse schlechter als die Prognose sind. Auch in diesem Zusammenhang ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten.

**A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)****Allgemeine Angaben**

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): \_\_\_\_\_

Plan-/Vorhabenträger (Name): \_\_\_\_\_ Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
--

**Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)**

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

**Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

**Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:**

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.
--

**Stufe III: Ausnahmeverfahren****Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
---

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
---

**Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG****Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG****Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.
--

## B.) Antragsteller (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input type="text" value="Artnamen deutsch (ggf. Artnamen wissenschaftlich)"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste-Status</b> Deutschland <input type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input type="text"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text"/>
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün                    günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb                    ungünstig / unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> rot                    ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III)) <input type="checkbox"/> A                    günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B                    günstig / gut <input type="checkbox"/> C                    ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input type="text" value="Kurze Beschreibung des Vorkommens der Art (Fortpflanzungs- oder Ruhestätten, ggf. lokale Population) sowie dessen mögliche Betroffenheit durch den Plan/das Vorhaben; Nennung der Datenquellen; ggf. Verweis auf Karten."/>		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
<input type="text" value="Kurze Angaben zu den vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Baubetrieb, Bauzeitenbeschränkung, Projektgestaltung, Querungshilfen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen), ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen."/>		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)		
<input type="text" value="Kurze Beschreibung der verbleibenden Auswirkungen des Plans/Vorhabens nach Realisierung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen; Prognose der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang."/>		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen (wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen."/>		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit."/>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="text" value="Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Angaben zu den „außergewöhnlichen Umständen“, die für die Erteilung einer Ausnahme sprechen (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand)."/>		

## C.) Landschaftsbehörde

### Ergebnis der Prüfung durch die zuständige Landschaftsbehörde

Landschaftsbehörde: \_\_\_\_\_

Prüfung durch (Name): \_\_\_\_\_ am (Datum): \_\_\_\_\_

Entscheidungsvorschlag:  Zustimmung  Zustimmung mit Nebenbestimmungen (s.u.)  Ablehnung

1. Es gibt keine ernst zu nehmenden Hinweise auf Vorkommen von FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten, die durch den Plan bzw. das Vorhaben betroffen sein könnten.  ja  nein

**Nur wenn Frage 1. „nein“:**

2. Es liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs.1 BNatSchG vor.  ja  nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Es sind keine negativen Auswirkungen auf FFH-Anhang IV-Arten oder europäische Vogelarten zu erwarten, aufgrund des vorhandenen Artenspektrums und der relevanten Wirkfaktoren ODER weil die vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement geeignet und wirksam sind.  
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

**Nur wenn Frage 2. „nein“:**

3. Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind aus naturschutzfachlicher Sicht erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt bzw. in Aussicht gestellt\* bzw. befürwortet\*\* wird.  ja  nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Das Artenschutzinteresse geht im Verhältnis zu den dargelegten zwingenden Gründen im Rang nach UND es gibt keine zumutbare Alternative UND der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben; ggf. notwendige Kompensatorische Maßnahmen sowie ggf. das Risikomanagement sind geeignet und wirksam.

Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Sofern aufgrund einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt sprechen „außergewöhnliche Umstände“ für eine Ausnahme. Dabei wird sich aufgrund der Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert.

**Nur wenn Frage 3. „nein“:**

(und sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt)

4. Es wird eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt bzw. befürwortet\*\*.  ja  nein

Begründung (ggf. ausführliche Begründung in gesonderter Anlage):

Die vom Antragsteller dargelegten privaten Gründe werden als unzumutbar eingeschätzt.  
Ggf. sind die u.a. Nebenbestimmungen zu beachten.

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen:

Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

\*: bei Stellungnahmen zu Bebauungsplänen

\*\* : bei Stellungnahmen zu Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

## D.) Genehmigungsbehörde

### Angaben zur Plangenehmigung/Vorhabenzulassung

Genehmigungsbehörde: \_\_\_\_\_

Genehmigung durch (Name): \_\_\_\_\_ am (Datum): \_\_\_\_\_

Entscheidung:  Genehmigung  Genehmigung mit Nebenbestimmungen (s.u.)  Untersagung

Beteiligung der zuständigen Landschaftsbehörde:  ja (Ergebnis der Prüfung siehe unter B.)  nein

Artenschutzrechtlich relevante Nebenbestimmungen der Genehmigung:

*Ggf. Nennung der Nebenbestimmungen, ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.*

Es ist eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich. Alle drei Ausnahmevoraussetzungen sind erfüllt, so dass die Ausnahme erteilt wird\*.  
(Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)

ja  nein

Es wurde eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt. Die Voraussetzungen für eine Befreiung sind erfüllt, so dass die Befreiung gewährt wird\*.  
(Stellungnahme der zuständigen Landschaftsbehörde siehe unter B.)

ja  nein

*Ggf. Begründung, warum vom Entscheidungsvorschlag der zuständigen Landschaftsbehörde abgewichen wird.*

\*: nur bei Verfahren mit Konzentrationswirkung (z.B. Panfeststellungsverfahren, Immissionsschutzrechtliche Genehmigungen)

## Anlage 3

### Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung (ASP)

#### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

##### **Arbeitsschritt I.1: Vorprüfung des Artenspektrums**

- Sind Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten?

##### **Arbeitsschritt I.2: Vorprüfung der Wirkfaktoren**

- Bei welchen Arten sind aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich?

#### Stufe I: Ergebnis

*Fall 1:* Es sind keine Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und zu erwarten.

→ Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

*Fall 2:* Es sind Vorkommen europäisch geschützter Arten bekannt und/oder zu erwarten, aber das Vorhaben zeigt keinerlei negative Auswirkungen auf diese Arten.

→ Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

*Fall 3:* Es ist möglich, dass bei europäisch geschützten Arten die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst werden.

→ Fazit: Eine vertiefende Art-für-Art-Analyse ist erforderlich (Stufe II).

*Fall 4:* Es ist bereits in dieser Stufe klar, dass aufgrund der Beeinträchtigungen keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG möglich sein wird.

→ Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist unzulässig, ggf. Alternativlösung wählen.

#### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

##### **Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Arten**

- Inwiefern sind Vorkommen von europäisch geschützten Arten betroffen?
- Wo: welche Lebensstätten/lokalen Populationen?
- Wann: zu welcher Jahres-/Tageszeit?
- Wie: über welche Wirkfaktoren?

##### **Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

- Wie lassen sich die Beeinträchtigungen vermeiden (wo, wann, wie)?
- Ist ein Risikomanagement erforderlich?

##### **Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

- Welche Verbotstatbestände sind erfüllt?
- Ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich?

**Stufe II: Ergebnis**

*Fall 1:* Es wird bei keiner europäisch geschützten Art gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

→ Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

*Fall 2:* Nur unter Einbeziehung von Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, ggf. des Risikomanagements werden keine Verbote ausgelöst.

→ Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig sofern die Maßnahmen wirksam sind.

*Fall 3:* Trotz Maßnahmen ist davon auszugehen, dass mindestens eines der vier Zugriffsverbote ausgelöst wird.

→ Fazit: Ein Ausnahmeverfahren ist erforderlich (Stufe III).

**Stufe III: Ausnahmeverfahren****Arbeitsschritt III: a. Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

- Sind alle drei Ausnahmevoraussetzungen erfüllt (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand)?

**b. Einbeziehen von Kompensatorischen Maßnahmen und des Risikomanagements**

- Wie lässt sich der Erhaltungszustand der Populationen sicherstellen?

- Ist ein Risikomanagement erforderlich?

**Stufe III: Ergebnis**

*Fall 1:* Es liegen alle drei Ausnahmevoraussetzungen vor (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand).

→ Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig.

*Fall 2:* Nur unter Einbeziehung von Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. des Risikomanagements wird sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtern (europäische Vogelarten) bzw. bleibt er günstig (FFH-Anhang IV-Arten).

→ Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist zulässig, sofern die Maßnahmen wirksam sind.

*Fall 3:* Bei einer FFH-Anhang IV-Art liegt bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vor.

→ Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, es liegen außergewöhnliche Umstände vor.

*Fall 4:* Mindestens eine der drei Ausnahmevoraussetzungen lässt sich nicht erfüllen.

→ Fazit: Der Plan/das Vorhaben ist unzulässig, ggf. Alternativlösung wählen.  
Ggf. ist eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG möglich, sofern im Zusammenhang mit privaten Gründen eine unzumutbare Belastung vorliegt.

**Meldung für den Bericht nach Art. 9 Abs. 3 EG-Vogelschutz-Richtlinie  
über eine Ausnahme von den Verboten dieser Richtlinie**

Genehmigungsbehörde:

2. Jahr:
3. Anzahl der erteilten Genehmigungen:
4. Grund der Ausnahmegenehmigung (nur 1 Code nach Anl. I a):
5. Betroffene Region (Landkreis/kreisfreie Stadt):
6. Erlaubte Tätigkeiten/Aktivitäten (Codes nach Anl. I b):
7. Erlaubte Methode/n (nach Anl. I c):
8. Betroffene Art:
  - a) wissensch.:
  - b) trivial:
9. Anzahl der Exemplare, die der Natur entnommen wurden:
  - a) genehmigt:
  - b) tatsächlich:
10. Gültigkeit der Genehmigungen von
11. Notizen, Kommentare:

### **Meldung für den Bericht nach Art. 16 Abs. 2 FFH-Richtlinie über eine Ausnahme von den Verboten dieser Richtlinie**

1. Genehmigungsbehörde:
2. Jahr:
3. Anzahl der erteilten Genehmigungen:
4. Grund der Ausnahmegenehmigung (nur 1 Code nach Anl. II a):
5. Betroffene Region (Landkreis/kreisfreie Stadt):
6. Erlaubte Tätigkeiten/Aktivitäten (Codes nach Anl. II b):
7. Erlaubte Methode/n (nach Anl. II c):
8. Betroffene Art:
  - a) wissensch.:
  - b) trivial:
9. Anzahl der Exemplare, die der Natur entnommen wurden:
  - a) genehmigt:
  - b) tatsächlich:
10. Gültigkeit der Genehmigungen von
11. Notizen, Kommentare: